2100-0359

Frau
Präsidentin des Bgld. Landtages
Mag.ª Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt am 10. Dezember 2025

Initiativantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom …… zur Sicherung der Stabilität des öffentlichen Haushaltes (Burgenländisches Haushaltsstabilitätsgesetz - Bgld. HSG)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom …… zur Sicherung der Stabilität des öffentlichen Haushaltes (Burgenländisches Haushaltsstabilitätsgesetz - Bgld. HSG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

(1) Das Land Burgenland hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.

(2) Die Burgenländische Landesregierung ist verpflichtet, die Bestimmungen dieses Gesetzes umzusetzen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Finanzgebarung des Landes und sind im Rahmen des Landesvorschlages und des Haushaltsvollzuges anzuwenden.

§ 3

Höchstbetrag

(1) Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen aus der operativen und investiven Gebarung des jeweiligen Finanzjahres gemäß VRV 2015.

(2) Auszahlungen für die Deckung des Betriebsabganges der Fondskrankenanstalten gemäß § 66 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, mit Ausnahme der laufenden betrieblichen Zuwendungen, sind von diesem Höchstbetrag ausgenommen.

(3) Weist das Nivellierungskonto (§ 6) ein Guthaben auf, kann dieses Guthaben zur Erhöhung des Höchstbetrages in den Folgenjahren verwendet werden.

(4) Kostenneutrale Umschichtungen bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

(5) Im Rechnungsabschluss ausgewiesene Überschreitungen des Höchstbetrages müssen in den Folgejahren (längstens aber in sieben Jahren) kompensiert werden.

§ 4

Entwicklungspfad

(1) Der Geldfluss der operativen Gebarung des Finanzierungshaushalts (Saldo 1 gemäß VRV 2015) hat ab dem Jahr 2026 ausgeglichen zu sein und ab dem Jahr 2027 einen Überschuss in der Höhe von mindestens 5% auszuweisen.

(2) Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3 gemäß VRV 2015) hat, unter Berücksichtigung der in § 3 angeführten Ausnahmen, ab dem Jahr 2028 ausgeglichen zu sein.

§ 5

Außerordentlicher Zahlungsbedarf

Im Falle des Eintrittes von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen ist eine Erhöhung des Höchstbetrages der Auszahlungen nach § 3 zulässig.

§ 6

Nivellierungskonto

(1) Das Nivellierungskonto ist ein fiktives Konto zur Eintragung und Gegenrechnung von Überschüssen und Defiziten (§ 3).

(2) Nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses wird der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben des Vorjahres aufgrund der tatsächlich erzielten ordentlichen Einnahmen berichtigt.

§ 7

Schuldenhöchstgrenze

(1) Die Summe aller vom Land Burgenland aufgenommenen Kredite, Anleihen und Darlehen darf die Schuldenhöchstgrenze von 600 Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Schulden nach § 7 Abs. 1 welche für die Deckung des Betriebsabganges der Fondskrankenanstalten gemäß § 66 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, mit Ausnahme der laufenden betrieblichen Zuwendungen, vom Land Burgenland aufgenommen werden sind von der Schuldenhöchstgrenze ausgenommen.

(3) Die Schuldenhöchstgrenze nach § 7 Abs. 1 ist spätestens ab dem 31. Dezember 2028 dauerhaft zu unterschreiten.

§ 8

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf die VRV 2015 verwiesen wird, bezieht sich eine solche Verweisung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2023.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf landesrechtliche Regelungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 3 Abs. 3 bis 5 und § 6 treten am 1. Jänner 2028 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Die weltweite Entwicklung der vergangenen Jahre und die Vielzahl an Krisen (Corona-Pandemie, Konflikt zwischen Russland und der Ukraine und die damit verbundenen Energiepreiserhöhungen, der Nahost - Konflikt, ...) haben eine Inflationswelle und damit einhergehend einen Verlust der Kaufkraft herbeigeführt und zu einer erheblichen Strapazierung auch der öffentlichen Finanzen beigetragen.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine Gewährleistung einer langfristig unumgänglichen Stabilität der öffentlichen Finanzen im Burgenland abgesichert werden.

Inhalt:

Das Burgenländisches Haushaltsstabilitätsgesetz dient der Sicherstellung einer nachhaltigen und stabilitätsorientierten Haushaltspolitik des Landes Burgenland. Es legt verbindliche Regelungen für die Haushaltsführung fest, um die fiskalische Disziplin zu wahren, die Schuldenlast zu begrenzen und langfristig die wirtschaftliche Stabilität des Landes zu fördern.

Der Entwurf zum Burgenländischen Haushaltsstabilitätsgesetz entstand vor dem Hintergrund anhaltender fiskalischer Herausforderungen, hoher Inflation und dynamischer Ausgabenentwicklungen in den Kernbereichen Gesundheit, Pflege, Soziales und Elementarpädagogik.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- die Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen soll durch eine Deckelung der Gesamtausgaben erreicht werden,
- Ausnahmen von diesem Verbot sind ausschließlich für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen vorgesehen,
- durch eine Schuldhöchstgrenze wird die Summe aller vom Land Burgenland aufgenommenen Kredite, Anleihen und Darlehen limitiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Landesgesetz erwachsen dem Land, den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Mehrkosten und es ist auch mit keinen Folgekosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen; eine Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen und der Entwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländisches Haushaltsstabilitätsgesetz dient der Sicherstellung einer nachhaltigen und stabilitätsorientierten Haushaltspolitik des Landes Burgenland. Es legt verbindliche Regelungen für die Haushaltsführung fest, um die fiskalische Disziplin zu wahren, die Schuldenlast zu begrenzen und langfristig die wirtschaftliche Stabilität des Landes zu fördern.

Der Entwurf zum Burgenländischen Haushaltsstabilitätsgesetz entstand vor dem Hintergrund anhaltender fiskalischer Herausforderungen, hoher Inflation und dynamischer Ausgabenentwicklungen in den Kernbereichen Gesundheit, Pflege, Soziales und Elementarpädagogik.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- die Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen soll durch eine Deckelung der Gesamtausgaben erreicht werden,
- Ausnahmen von diesem Verbot sind ausschließlich für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen vorgesehen,
- durch eine Schuldhöchstgrenze wird die Summe aller vom Land Burgenland aufgenommenen Kredite, Anleihen und Darlehen limitiert.

Besonderer Teil

Zu § 3:

In dieser Bestimmung wird der Höchstbetrag der bewilligten Gesamtausgaben definiert. Weiters werden sinnvolle Ausnahmen und Flexibilisierungen festgelegt.

Zu § 4:

Mit diesem Entwicklungspfad soll das Land Burgenland schrittweise von einer reinen operativen Defizitvermeidung (im Jahr 2026) über die Schaffung laufender operativer Überschüsse (ab dem Jahr 2027) bis hin zur vollständigen Ausgeglichenheit inklusive Investitionen (ab 2028) geführt werden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung schafft eine Ausnahmeregelung für besonders dramatische und unvorhersehbare Ereignisse. In extremen Ausnahmesituationen würde ein starrer Höchstbetrag an Gesamtausgaben dazu führen, dass Menschen in akuter Not nicht ausreichend geholfen werden könnte. Deshalb erlaubt diese Bestimmung ausdrücklich, den Höchstbetrag vorübergehend zu erhöhen, damit schnell und unbürokratisch Hilfe geleistet werden kann.

Zu § 7:

In dieser Bestimmung wird die Schuldenhöchstgrenze definiert, welche spätestens ab dem 31. Dezember 2028 dauerhaft zu unterschreiten ist. Schulden im Sinne der Schuldenhöchstgrenze umfassen sämtliche aufgenommenen Kredite, Anleihen und Darlehen des Landes Burgenland.